

1

Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute

1.1 Abgrenzung zwischen HGB und BGB

Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute. Das Handelsgesetzbuch (HGB) enthält daher für bestimmte Vorgänge Spezialregelungen, welche die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verdrängen. Dieser Spezialitätsgrundsatz wird in Art. 2 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB) ausdrücklich hervorgehoben.

Art. 2 EGHGB – Verhältnis des HGB zum BGB

(1) In Handelssachen kommen die Vorschriften des BGB nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB oder in diesem Gesetz [= im EGHGB] ein anderes bestimmt ist.

Dennoch ist das BGB auch für den Kaufmann von Bedeutung, denn das HGB hat nur einige wenige Rechtsfragen im Auge und im Übrigen muss auf das BGB zurückgegriffen werden. Daher ist es empfehlenswert, erst den in derselben Reihe wie vorliegendes Lehrbuch erschienenen Band „Bürgerliches Recht: schnell erfasst“ durchzuarbeiten, bevor man sich dem vorliegenden Werk zuwendet. Um die Unterschiede zwischen dem BGB und dem HGB deutlich zu machen, wird aber auch im Folgenden immer dann auf das BGB eingegangen, wenn durch den Vergleich der BGB- mit den HGB-Regelungen die Besonderheiten des Handelsrechts deutlicher herausgearbeitet werden können als es ohne eine Bezugnahme auf das BGB der Fall wäre.

Im BGB finden sich Bestimmungen über den Unternehmer.

Die Tendenz des Gesetzgebers geht dahin, den Anwendungsbereich des HGB immer weiter zurückzudrängen und die auftretenden Rechtsfragen im BGB zu regeln. Das Abgrenzungskriterium Kaufmann (= HGB)/Nicht-Kaufmann (= BGB) wird immer mehr durch die Unterscheidung Unternehmer/Verbraucher (für beide enthält das BGB Regelungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen) ersetzt. Dies zeigt sich auch darin, dass das BGB seit dem Jahr 2000 gleich zu Beginn zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) unterscheidet.

§ 13 BGB – Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 BGB – Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Dabei ist der Unternehmerbegriff des BGB mit dem Kaufmannsbegriff des HGB nur teilidentisch, da ersterer auch Freiberufler mit einschließt, die nicht unter den Kaufmannsbegriff des HGB fallen, sowie nicht in das Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende. Näheres dazu erfahren Sie im folgenden Kapitel.

Folgende Vorschriften des BGB werden ergänzt, beziehungsweise in den meisten Fällen verdrängt, durch Vorschriften des HGB:		
BGB	Inhalt der BGB-/HGB-Regelung	HGB
§ 151	Vertragsannahme durch Schweigen, wenn Annahmeerklärung nach Verkehrssitte nicht zu erwarten ist / Vertragsannahme durch Schweigen bei vorherigem Angebot der Geschäftsbesorgung	§ 362
§ 157	Auslegung nach Treu und Glauben / Berücksichtigung von Handelsbräuchen	§ 346
§§ 164 ff.	Allgemeine Regelung zur Vertretung / Vertretung durch den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Laden- und Warenlagerangestellten	§§ 48 ff.
§ 243 I	Gattungsschuld	§ 360
§ 246	Gesetzlicher Zinssatz 4 % / Gesetzlicher Zinssatz 5 %	§ 352
§ 271	Leistungszeit / Leistung während der Geschäftszeit	§ 358
§ 273	Zurückbehaltungsrecht nur bei Anspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis / Zurückbehaltungsrecht bei allen Ansprüchen	§§ 369 ff.
§ 276	Verantwortlichkeit des Schuldners bei Vorsatz und Fahrlässigkeit / Sorgfaltspflicht des Kaufmanns	§ 347
§ 288	Zinsen bei Verzug (dazu § 286 BGB) in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, sofern ein Verbraucher beteiligt ist (§ 288 I BGB), und in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz bei Geschäften zwischen Unternehmern (§ 288 II BGB); Fälligkeitszinsen nur beim Werkvertrag (§ 641 IV BGB) / Zinsen nicht erst bei Verzug, sondern schon ab Fälligkeit, allerdings nur in Höhe von 5 %	§ 353
§§ 293, 300	Bei Annahmeverzug des Gläubigers keine Hinterlegung / Hinterlegungsbefugnis bei Annahmeverzug	§§ 373 f.
§ 310 I 2	Berücksichtigung von Handelsbräuchen bei der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Berücksichtigung von Handelsbräuchen	§ 346

■ **Abb. 1.1** Die Spezialvorschriften des HGB

§ 315	Bestimmungskauf	§ 375
§ 343	Herabsetzung der Vertragsstrafe möglich / Keine Herabsetzung der Vertragsstrafe	§ 348
§ 323 II Nr. 2	Fixhandelskauf	§ 376
§§ 434 ff.	Sachmängelansprüche beim Kauf verjähren frühestens nach zwei Jahren / Sachmängelansprüche gehen mangels unverzüglicher Mängelrüge unter	§ 377
§ 488	Darlehenszinsen nur bei Vereinbarung / Darlehenszinsen in Höhe von 5% (§ 352 II HGB) auch ohne Vereinbarung	§ 354 II
§§ 611 ff.	Dienstvertrag allgemein / Dienstvertrag mit kaufmännischen Angestellten	§§ 59 ff.
§§ 612, 632, 653	Vergütung gilt bei Dienst-, Werk- und Maklervertrag als stillschweigend vereinbart / Entgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung kraft Gesetzes	§ 354
§ 631	Werkvertrag / Fracht-, Speditionsvertrag	§§ 407 ff., §§ 453 ff.
§ 651	Werklieferungsvertrag	§ 381 II
§§ 652 ff.	Maklervertrag / Handelsmakler	§§ 93 ff.
§§ 688 ff.	Verwahrung / Lagergeschäft	§§ 467 ff.
§§ 705 ff.	GbR (= BGB-Gesellschaft) / OHG, KG, Stille Gesellschaft	§§ 105 ff., 161 ff., 230 ff.
§ 766	Schriftform bei Bürgschaftserklärung / Formfreie Bürgschaftserklärung, wenn Handelsgeschäft	§ 350
§ 771	Einrede der Vorausklage / Keine Einrede der Vorausklage	§ 349
§§ 780, 781	Schriftform bei Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis / Formfrei, wenn Handelsgeschäft	§ 350
§§ 932 ff.	Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen / Erweiterte Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen	§ 366
§ 1207	Gutgläubiger Erwerb eines Pfandes / Erweiterte Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb eines Pfandes	§ 366
§§ 1975, 1990	Erbe kann Haftung auf Nachlass beschränken / Erbe eines Handelsgeschäfts haftet bei Fortführung des Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma unbeschränkt	§ 27 I

■ Abb. 1.1 (Fortsetzung)

1.2 Aufbau des HGB

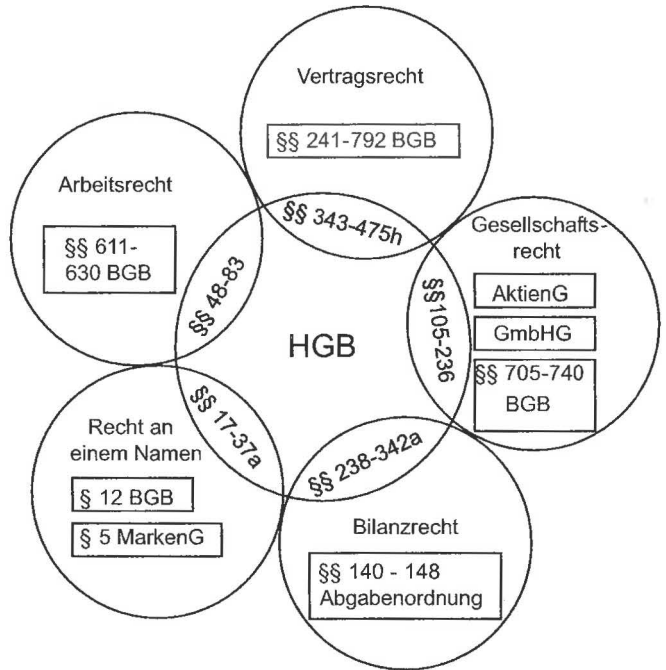
Das HGB hat fünf Kapitel (in der Sprache des Gesetzes „Bücher“). Diese haben folgende Titel:

1. Handelsstand (§§ 1–104a)
2. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105–236)
3. Handelsbücher (§§ 238–342e)
4. Handelsgeschäfte (§§ 343–475h)
5. Seehandel (§§ 476–619)

Bei der Auslegung der einzelnen Paragraphen des HGB ist zu beachten, dass nicht alle Bestimmungen amtliche, das heißt vom Gesetzgeber verfasste Überschriften haben. Amtliche Überschriften haben nur die in den letzten Jahren geänderten Bestimmungen, nämlich die §§ 8 bis 13 h, 238 bis 342a und 407 bis 475h HGB. Die meisten Gesetzesausgaben zum HGB enthalten zwar zusätzliche, von den Verlagsredaktionen hinzugefügte Überschriften (oft durch eckige Klammern gekennzeichnet). Diese haben für die Auslegung der betreffenden Gesetzesnorm aber keine Aussagekraft.

Nur einige
Paragraphenüberschriften
im HGB sind amtlich.

Das Gesellschaftsrecht ist im HGB nur bezüglich bestimmter Gesellschaftsformen, nämlich der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Kommanditgesellschaft (KG) und der Stillen Gesellschaft geregelt. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) gibt es spezielle Gesetze, nämlich das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und das Aktiengesetz (AktG). Je ein besonderes Gesetz gibt es auch für die Partnerschaftsgesellschaft, die Genossenschaft (eG), den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE). Regelungen bezüglich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und des Vereins finden sich im BGB. Näheres dazu erfahren Sie im ► Kap. 4.



▣ Abb. 1.2 Die wichtigsten Überschneidungen des HGB mit anderen Gesetzen

1.3 Änderungen des HGB durch den Gesetzgeber

Das HGB hat seit 1900 zahlreiche Änderungen erfahren.

Das HGB in seiner Ursprungsfassung vom 10.05.1897 trat gleichzeitig mit dem BGB am 01.01.1900 in Kraft (Art. 1 Abs. 1 EGHGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 EGBGB). Seither hat es zahlreiche Änderungen erfahren. Will man wissen, welches Recht auf einen Sachverhalt anzuwenden ist, hilft ein Blick in das EGHGB: Bei Gesetzesänderungen wird dort geregelt, ob für einen bestimmten Tatbestand die bisherige oder die geänderte Gesetzesfassung Anwendung findet. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001, das einige Spezialregelungen für Kaufleute im HGB (die bisherigen §§ 378, 382 HGB) ersatzlos aufhob, ist in letzter Zeit der Anwendungsbereich des HGB weiter zurückgedrängt worden. Auch im ureigensten Anwendungsbereich des HGB, nämlich hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Kaufmannseigenschaft und der Firma, hat das HGB an Bedeutung eingebüßt. Hier trat durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 01.07.1998 eine deutliche Liberalisierung ein. Ältere Literatur und Rechtsprechung zu diesen Fragen sind daher in weitem Maße überholt.

Bedeutung gewonnen hatte das HGB dagegen in den letzten Jahrzehnten im Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung. Hier sind durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19.12.1985 zahlreiche neue Regelungen in das HGB eingefügt worden. Vorliegendes Buch will dem Rechnungsträger, indem diesem Thema, welches in vielen Lehrbüchern zum Handelsrecht ausgespart wird, ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Rechnungslegung durch Rechnungslegungsgrundsätze, die durch internationale Gremien aufgestellt werden, nimmt die Bedeutung des HGB für diesen Bereich derzeit allerdings wieder ab. Ein wichtiger Schritt war insoweit die Einführung von Vorschriften zu Konzernabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsstandards durch das Bilanzrechtsreformgesetz, das am 15.12.2004 in Kraft trat.

Schlüsselbegriffe des Handelsrechts

Wenn Sie vor diesen Begriffen erst einmal den Respekt verloren haben, sind Sie auf dem besten Wege, etwas vom Handelsrecht zu verstehen.

- **Kaufmann** – Jeder, der einen Geschäftsbetrieb betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder der in das Handelsregister eingetragen ist.
- **Handelsregister** – Öffentliches Register, das über die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Kaufleute Auskunft gibt.
- **Firma** – (Nur) der Handelsname des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt.
- **Prokura** – Weitreichende, durch Rechtsgeschäft erteilte Vollmacht zur Vertretung des Inhabers eines Handelsgeschäfts.
- **Personenhandelsgesellschaften** – Sammelbegriff für die KG und die OHG als Abgrenzung zu den Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA). Bei den Personenhandelsgesellschaften werden nur die Einkünfte der Gesellschafter besteuert, während die Kapitalgesellschaften als Steuersubjekte selbst der Steuerpflicht unterliegen.
- **Rechnungslegungsvorschriften** – Im HGB werden die Buchführungspflichten und die Bilanzierungsgrundsätze für Kaufleute geregelt.
- **Handelsgeschäft** – Alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.
- **Handelskauf** – Kaufvertrag, bei dem zumindest ein Vertragspartner Kaufmann ist.

- **Patentrecht** – Regelt den Schutz für Erfindungen.
- **Gebrauchsmusterrecht** – Regelt den Schutz für Erfindungen.
- **Designrecht** – Regelt den Schutz für Formgestaltungen im gewerblichen Bereich in Deutschland.
- **Geschmacksmusterrecht** – Regelt den Schutz für Formgestaltungen im gewerblichen Bereich in der Europäischen Union.
- **Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen** – Regelt den Schutz für Marken, geschäftliche Bezeichnungen und Herkunftsangaben.
- **Wettbewerbsrecht** – Regelt den Schutz des Wettbewerbs vor sittenwidrigen Handlungen von Unternehmen im Verhältnis zum Verbraucher.

Als Erstes ist der Sachverhalt aufzubereiten.

1.4 Bearbeitung von Handelsrechtsfällen

Bei der Bearbeitung eines Handelsrechtsfalles ist als Erstes der Sachverhalt aufzubereiten. Dabei ist bei Klausuren insbesondere auf die Fragestellung zu achten. Nicht selten wird in Prüfungsarbeiten eine Frage beantwortet, die gar nicht gestellt war. Beantworten Sie also die gestellte Frage, aber auch nur diese.

Beispiel

Wird in einer Klausur gefragt, ob Kaufmann A gegen Kaufmann B einen Anspruch auf Geldzahlung aus einem Kaufvertrag hat, wirkt es sich katastrophal auf die Benotung aus, wenn darüber philosophiert wird, ob der Kaufmann B sich durch die Nichtzahlung des geforderten Kaufpreises eventuell wegen eines Betrugs strafbar gemacht hat. Solche Ausflüge in für die Klausurlösung nicht relevante Rechtsgebiete sind regelmäßig kennzeichnend für sehr schwache Kandidaten und machen daher einen äußerst schlechten Eindruck.

Lesen Sie den Sachverhalt genau! Hüten Sie sich dabei vor Unterstellungen. Oft wird der Sachverhalt „verbogen“, indem zum Beispiel unterstellt wird, dass eine Ware versichert war und deswegen ein Schaden nicht entstanden sei, obwohl der Sachverhalt dazu keine Angaben enthält.

Bei komplexeren Sachverhalten empfiehlt es sich, eine Übersichtsskizze mit einer grafischen Darstellung der beteiligten Personen und ihrer Rechtsbeziehungen anzufertigen. Enthält der Sachverhalt viele Daten und Ereignisse, ist es

ratsam, eine Skizze zu entwerfen und diese Daten und Ereignisse in einer chronologisch aufgebauten Tabelle zu ordnen.

Als zweiter Schritt ist anhand der Frage „Wer will was von wem woraus?“ die rechtliche Prüfung durchzuführen. Schreiben Sie einen entsprechenden Obersatz an den Anfang ihrer Falllösung.

Wer will was von wem woraus?

Beispiel

Handelsvertreter Hugo könnte einen Anspruch auf eine Provision in Höhe von 3000 € gegen die Gustav GmbH für die Vermittlung eines Geschäfts mit Karl Kaufmann aus § 87 HGB haben.

Beim Entwurf einer Lösungsskizze ist ergebnisoffen das Gesetz auszulegen. Erst am Ende sollte man prüfen, ob das Ergebnis auch vernünftig ist. Der umgekehrte Weg, erst aus dem Gefühl heraus ein Ergebnis zu suchen und dann das Gesetz auszulegen, birgt das Risiko in sich, dass man in das Gesetz etwas hineinliest, was dort gar nicht steht, zumindest nicht an der betreffenden Stelle.

Achten Sie auch auf einen logischen Aufbau ihrer Lösung. Rechtsfragen, die für die Beantwortung der Fallfrage unerheblich sind, sind nicht zu erörtern.

Für die Lösung handelsrechtlicher Fälle sind in der Regel sowohl Normen des HGB als auch Normen aus dem BGB heranzuziehen. Das HGB ist nur anzuwenden, wenn zumindest eine der Vertragsparteien Kaufmann ist. Die Kaufmannseigenschaft ist jedoch erst zu prüfen, wenn dies entscheidungserheblich ist, wenn also eine HGB-Vorschrift Anwendung finden könnte. Solange nur BGB-Vorschriften in Betracht kommen, ist diese Frage unerheblich. Dabei ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen ein bestimmtes Problem sowohl im BGB als auch im HGB geregelt ist, die HGB-Vorschriften als speziellere Normen die BGB-Vorschriften verdrängen.

Noch ein Hinweis, wie Sie vermeiden können, sich im Paragraphen-Dschungel zu verirren: Wenn Sie einen einschlägigen Paragraphen gefunden haben, lesen Sie immer auch einige Paragraphen vor und nach dieser Norm. Meist sind dort Dinge geregelt, die im Zusammenhang mit dieser Norm stehen oder zumindest für das Verständnis der betreffenden Norm wichtig sind.

Immer auch einige Paragraphen vor und nach der einschlägigen Norm lesen!

Wissen Sie gar nicht, wo Sie eine Norm suchen sollen, so hilft oft ein einfacher Trick: Die meisten Gesetzessammlungen haben hinten ein Stichwortverzeichnis. Überlegen Sie, unter welchem Begriff Sie etwas zu einem bestimmten

Problem finden könnten, und schauen Sie einfach im Stichwortverzeichnis nach.

Beachten Sie bei der Fallbearbeitung, dass bei einigen Ansprüchen zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis zu unterscheiden ist.

Beispiel

Kaufmann Karl hat seinem Prokuristen Paul untersagt, Kaufverträge mit einem Wert von über 40.000 € abzuschließen. Prokurist Paul verkauft an einen Dritten, Detlef Dagobert, Waren im Wert von 45.000 €. Hier ist zu unterscheiden: Zum einen stellt sich die Frage, ob Prokurist Paul den Kaufmann Karl im Außenverhältnis gegenüber Dagobert wirksam vertreten konnte. Zum anderen ist zu prüfen, welche Maßnahmen Kaufmann Karl im Innenverhältnis gegen seinen Prokuristen einleiten kann, weil dieser weisungswidrig gehandelt hat.

Nachdem Sie Ihre Lösungsskizze gefertigt haben, müssen Sie eine ausformulierte Reinschrift fertigen. Als Faustregel gilt, dass für die Reinschrift mindestens die Hälfte der vorgegebenen Zeit eingeplant werden sollte.

Formulierung der
Lösung im sog.
Gutachtenstil

Zuletzt noch einige Hinweise auf formale Dinge: Die Lösung ist im so genannten Gutachtenstil zu schreiben. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass am Anfang die Vermutung steht, dass eine Person Ansprüche gegen eine andere haben könnte. Charakteristisch für diesen Stil sind daher Sätze, die mit „also, folglich, deswegen, somit, daher“ beginnen.

In fast allen Gesetzen, so auch im HGB und im BGB, werden die einzelnen Normen als Paragraphen bezeichnet (z. B. § 1 HGB), in den für das Handelsrecht relevanten Gesetzen spricht man lediglich im EGHGB, im EGBGB, im Scheckgesetz, im Wechselgesetz, im UN-Kaufrecht und im Grundgesetz (GG) von Artikeln (z. B. Art. 1 EGHGB). Zitieren Sie die Paragraphen und Artikel mit dem dazugehörigen Gesetz, denn immer dann, wenn Sie sowohl Normen des BGB als auch des HGB in einer Klausur erörtern, ist es im Interesse der Klarheit notwendig, dass Sie sagen, welche Gesetzesnorm gemeint ist. Steht im Text einer Klausur nur § 48, muss der Prüfer überlegen, ob der Schreiber § 48 HGB oder § 48 BGB meint. Lediglich wenn in einer Arbeit überwiegend HGB-Normen geprüft werden, kann man in einer Fußnote folgenden Hinweis anbringen: „§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des HGB“. In diesem Fall werden dann im Text die HGB-Normen ohne Gesetzesangabe zitiert. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Normen jeweils mit dem einschlägigen Absatz, und wenn es darauf ankommt zusätzlich mit dem

1.5 · Auf den Punkt gebracht!

einschlägigen Satz zitiert werden. Im Folgenden wird dafür die Zitierweise „§ 15 II 2 HGB“ gewählt, womit § 15 HGB, Absatz 2 und dort Satz 2 gemeint ist. Häufig findet man in Büchern aber auch die Zitierweise „§ 15 Abs. 2 S. 2 HGB“.

Schreiben Sie Ihre Gedanken in einer einfachen, klaren Sprache nieder. Die beliebten Schachtelsätze sind keinesfalls – wie viele Klausurenschreiber wohl meinen – ein besonders „wissenschaftlicher“ Schreibstil. Gute wissenschaftliche Texte zeichnen sich vor allem durch kurze Sätze aus, die viele Verben enthalten, was den Text lebendiger macht. Bemühen Sie sich um gutes Deutsch und achten Sie darauf, dass Ihnen keine Rechtschreibfehler unterlaufen. Vermeiden Sie nach Möglichkeit Fremdwörter. Gleiches gilt für Abkürzungen, es sei denn, diese sind allgemein bekannt. Von der Erfindung eigener, nicht üblicher Abkürzungen ist dringend abzuraten. Dies gilt auch dann, wenn im Text erklärt wird, für was die Abkürzung steht. Viele Prüfer werden diese Erklärung bei der Vielzahl von Klausuren, die ihnen vorliegt, schnell vergessen und wissen dann nicht, was die Abkürzung bedeuten soll.

Begründen Sie die von Ihnen gefundene Lösung. Wertende Ausdrücke wie „ganz offensichtlich“ oder „ein klarer [Vertragsbruch]“ ersetzen keine Begründung und sollten vermieden werden.

Ferner ist wichtig, dass man juristische Fachbegriffe korrekt gebraucht. Insbesondere bei Nicht-Juristen findet man in Rechtsklausuren immer wieder Formulierungen wie: „Damit tritt § xxx HGB in Kraft.“ Wann eine Norm in Kraft tritt, bestimmt der Gesetzgeber. Gemeint haben die Studierenden: „Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § xxx HGB erfüllt“. Im Zivilprozess gibt es übrigens keinen „Verteidiger“ des Beklagten (den gibt es nur bei Strafverfahren), sondern einen „Prozessbevollmächtigten“. Man sollte sich auch davor hüten, dass man für denselben rechtlichen Sachverhalt abwechselnd zwei verschiedene Begriffe, wie z. B. Anfechtung/Kündigung oder Kaufvertrag/Werkvertrag verwendet.

Drücken Sie sich in einer einfachen, klaren Sprache aus!

Fachbegriffe sind korrekt zu gebrauchen.

1.5 Auf den Punkt gebracht!

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Gesetzesparagrafen im Wortlaut abgedruckt. Lesen Sie diese Normen immer genau durch!

Das Buch enthält Beispiele zur Erläuterung, die am hervorgehobenen Druck zu erkennen sind.

Falls Sie Klausuren zum Handelsrecht schreiben müssen, beherzigen Sie die folgenden Punkte:

- Lesen Sie bei Klausuren den Sachverhalt genau durch und beantworten Sie nur die Frage, die gestellt wurde.
- Sollen Sie einen Handelsrechtsfall lösen, muss am Beginn Ihrer Überlegungen immer die Frage stehen: „Wer will was von wem woraus?“.
- Wenn Gegenstand einer Handelsrechtsklausur Vertragsbeziehungen sind, ist Ausgangspunkt der Falllösung das BGB. Dabei ist aber immer auch zu prüfen, ob es spezielle HGB-Normen gibt, da diese dem BGB vorgehen.
- Schreiben Sie einen klaren Stil ohne Schachtelsätze. Bemühen Sie sich um gutes Deutsch und achten Sie darauf, dass Ihnen keine Rechtschreibfehler unterlaufen.
- Zitieren Sie die gesetzlichen Grundlagen genau. Nennen Sie nicht nur den Paragraphen, sondern auch den Absatz und den Satz dieses Paragraphen, auf den es ankommt, und schreiben Sie hinter den Paragraphen auch immer das Gesetz.

Zwei Musterklausuren mit Lösungen finden Sie am Ende des Buches.

Viel Spaß beim Durcharbeiten dieses Buches und Erfolg bei etwaigen Prüfungen.